

§ 49 RVG

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § [13 RVG](#) Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5.000	284
6.000	295
7.000	306
8.000	317
9.000	328
10.000	339
13.000	354
16.000	369
19.000	384
22.000	399
25.000	414
30.000	453
35.000	492
40.000	531
45.000	570
50.000	609
über 50 000	659